

## 1160 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vermögensabwicklungsgesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 und das Gerichtsbührengesetz geändert werden (301/A)**

Die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder und Kollegen haben am 9. November 1989 den gegenständlichen Antrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Zum Gesetzentwurf ist folgendes zu bemerken:

### A. Allgemeiner Teil

1. Die Erweiterte Wertgrenzen-Novelle 1989 (WGN 1989) hat die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs für den Zivilprozeß und für das Verfahren außer Streitsachen neu geregelt und vereinheitlicht.

Dabei wurde im Hinblick auf die Vielfalt der außerstreitigen Verfahrensvorschriften durch Art. XLI Z 4 WGN 1989 ein Vorbehalt zugunsten sondergesetzlich vorgesehener Abweichungen gemacht.

Inzwischen hat das Bundesministerium für Justiz das vorhandene Normenmaterial gesichtet, und es hat sich herausgestellt, daß relativ wenige Gesetzesänderungen genügen, die angestrebte Vereinheitlichung der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofes schon jetzt und so herbeizuführen, daß die gesamte Neuregelung am 1. Jänner 1990 in Kraft treten kann.

2. Nach den neuen §§ 13 bis 16 AußStrG kann der Oberste Gerichtshof nur angerufen werden, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche

Bedeutung zukommt (§ 14 Abs. 1 AußStrG idF WGN 1989). Überhaupt unzulässig ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofs über den Kostenpunkt, über die Verfahrenshilfe und über die Gebühren der Sachverständigen (§ 14 Abs. 2 Z 2 bis 4 AußStrG idF WGN 1989) sowie wenn der Verfahrensgegenstand, über den das Rekursgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert 50 000 S nicht übersteigt (§ 14 Abs. 2 Z 1 AußStrG idF WGN 1989), was aber nicht gilt, soweit der Entscheidungsgegenstand nicht vermögensrechtlicher Natur oder ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch ist (§ 14 Abs. 3 AußStrG idF WGN 1989). Nach Art. XLI Z 5 WGN 1989 wird diese Änderung für die Anfechtbarkeit von Entscheidungen der zweiten Instanz gelten, die nach dem 31. Dezember 1989 datiert sind.

3. Art. XLI Z 4 WGN 1989 schränkt allerdings diese Neuregelung auf jene Verfahren ein, für die direkt oder indirekt das Außerstreitgesetz gilt und für die keine abweichenden Regelungen für die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs bestehen. Für Verfahren, für die solche abweichenden Regelungen vorgesehen sind, sollten zunächst weiterhin die alten Regeln für den Revisionsrekurs gelten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden nun diese Sonderregelungen — mit einigen begründeten Ausnahmen (unten Z 4) — beseitigt und an die mit der WGN 1989 geschaffene Regelung so rasch angepaßt, daß alle Vorschriften, die die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs im Verfahren außer Streitsachen betreffen, zugleich am 1. Jänner 1990 in Kraft treten.

4. § 4 der zweiten Teilnovelle zum ABGB, RGBI 1915/208, der für das Grenzerneuerungs- und Grenzberichtigungsverfahren die Anrufung des Obersten Gerichtshofs ausschließt, soll unverändert bleiben, weil solche Beschlüsse nur eine vorläufige Regelung sind und jede Partei „ihr besseres Recht im Prozeßweg geltend... machen“ kann (§ 851 Abs. 2 ABGB). Dies entspricht der ähnlichen

Rechtslage beim Endbeschluß im Besitzstörungsverfahren, in dem der Oberste Gerichtshof ebenfalls nicht angerufen werden kann (§ 528 Abs. 2 Z 6 ZPO).

Auch § 27 Abs. 2 des Aktiengesetzes 1965, die Regelung des Gebührenanspruchs der Gründungsprüfer, schließt die Anfechtung eines Beschlusses zweiter Instanz aus. Auch das soll unberührt bleiben, weil es der Unanfechtbarkeit zweitinstanzlicher Beschlüsse über die Gebühren der Sachverständigen (§ 14 Abs. 2 Z 4 AußStrG idF WGN 1989) entspricht.

Schließlich erklärt § 6 der Verordnung vom 18. Juni 1942, RGBl. I 395, über die Ersetzung zerstörter und abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden das Außerstreitgesetz dann für anwendbar, wenn die betreffende Urkunde aus einem Außerstreitverfahren stammt, und sein Abs. 4 schließt jedes weitere Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Beschwerdegerichtes aus. Die hier erwähnte Beschwerde gehört jedoch zu einem Rechtsbehelfssystem eigener Art, zum Teil gegen Verfügungen eines Notars oder eines Bediensteten der Geschäftsstelle, auf das bei anderen Urkunden die ZPO oder die StPO anzuwenden sind. In dieses besondere Rechtsbehelfssystem soll nicht für einen Teil der Fälle eine neue Revisionsrekursregelung eingebaut werden.

5. Art. XLI Z 4 WGN 1989 wird damit für den Bereich der bundesgesetzlich geregelten Außerstreitverfahren bedeutungslos.

Für andere bundesgesetzlich geregelte außerstreitige Verfahren gilt er nicht. Manche erwähnen wohl den Revisionsrekurs, wie etwa die Verfahren nach dem Notweggesetz oder dem Eisenbahnteilungsgesetz, sie regeln aber nicht dessen Zulässigkeit, also die Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs.

Keine „Regeln für die Anrufung des Obersten Gerichtshofs“ iS des Art. XLI Z 4 WGN 1989 enthalten auch Bestimmungen, die für das Rechtsmittelverfahren ganz allgemein die Rechtsmittelregelung eines Verfahrensgesetzes übernehmen (womit mittelbar wohl auch die Anrufbarkeit des OGH geregelt ist), wie etwa § 12 Z 2 des Landpachtgesetzes, BGBl. Nr. 451/1969, der die „Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über ... das Rechtsmittel des Rekurses“ für anwendbar erklärt; im Verfahren nach dem Landpachtgesetz ist daher die Zivilprozeßordnung in der durch die WGN 1989 geänderten Fassung anzuwenden. Ähnlich erhalten die Verweisungen auf das Mietrechtsgesetz im § 26 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes und im § 22 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes ihren Inhalt aus der im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes vorgesehenen Fassung.

Schließlich gibt es noch einige ältere Gesetze, die einschlägige Regeln enthalten und die noch nicht formell außer Kraft getreten sind, wie § 25 Abs. 1

letzter Satz des Schillingeröffnungsbilanzengesetzes, BGBl. Nr. 190/1954, oder § 11 Abs. 5 Z 6 des 11. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1962; diese Vorschriften sind aber durch den Zeitablauf gegenstandslos geworden.

## B. Besonderer Teil

### Zum Artikel I

#### Aufhebung von Bestimmungen

1. Die Entmündigungsordnung (Z 1), das Einziehungsgesetz (Z 2) und das Tuberkulosegesetz (Z 4) schließen den Revisionsrekurs gegen bestätigende Entscheidungen des Rekursgerichtes aus. Nach der Übergangsbestimmung der WGN 1989 (Art. XLI Z 4) ergäbe sich für diese Verfahren, daß umgekehrt der Revisionsrekurs gegen nichtbestätigende Rekursentscheidungen praktisch unbeschränkt zulässig wäre (§ 14 AußStrG aF). Für diese Fälle soll nun die Neuregelung gelten.

2. Nach dem Aktiengesetz 1965 (Z 3) ist die Anrufung des OGH gänzlich ausgeschlossen bei Beschlüssen, mit denen über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abschlußprüfern und dem Vorstand über die Auslegung der Rechtsvorschriften über den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht entschieden wird. Auch hier soll die Anrufung des OGH nach den allgemeinen Regeln (erhebliche Rechtsfrage, Wert über 50 000 S), zugelassen werden. Die RV eines Rechnungslegungsgesetzes sieht dies im übrigen — anstelle der aktienrechtlichen Regelung — allgemein vor.

3. Nach § 6 Abs. 2 Z 8 erster Satz des Vermögensabwicklungsgesetzes (Z 5) ist der Rekurs auch gegen bestätigende Entscheidungen des Oberlandesgerichtes aus dem Grund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache zulässig; dies geht über das bisher geltende Recht insofern hinaus, als § 16 AußStrG aF den Rekurs nur wegen einer offenbaren Gesetzwidrigkeit oder einer Nichtigkeit ermöglichen würde; difforme Entscheidungen der Unterinstanzen können nach dem geltenden Recht (§ 14 AußStrG aF) vom Obersten Gerichtshof überprüft werden, allerdings gilt nach dem zweiten Satz der § 10 AußStrG und damit die dort vorgesehene Neuerungserlaubnis nicht. Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofs der Regelung der WGN 1989 angepaßt. Die (inhaltlich bedeutungslose) Aufhebung des zweiten Satzes dient der Rechtsvereinheitlichung.

### Zum Artikel II

#### Änderung des Mietrechtsgesetzes

Auch im außerstreitigen Verfahren nach dem Mietrechtsgesetz soll die allgemeine Regel gelten, daß der Oberste Gerichtshof nur wegen „erheblich-

cher“ Rechtsfragen angerufen werden kann. Damit wird zwar die derzeit unbeschränkte Möglichkeit der Anrufung des Obersten Gerichtshofes gegen difforme Entscheidungen der Unterinstanzen auf den Fall des Vorliegens einer „erheblichen“ Rechtsfrage eingeschränkt; andererseits wird eine Wertgrenze nicht vorgesehen, wie dies ja auch im Zivilprozeß wegen bestimmter Mietrechtsfragen der Fall ist (vgl. § 502 Abs. 3 Z 2 ZPO).

Das besondere außerstreitige Verfahren für Wohnrechtssachen, das im § 37 MRG geregelt ist und derzeit auch für Verfahren nach dem WGG und nach dem WEG gilt, ist Gegenstand von Beratungen über die beabsichtigte Harmonisierung des Wohnrechtes, bei denen eine stärkere Zugrundelegung der ZPO überlegt wird. Die vorgeschlagene Neufassung knüpft daher — wie auch die bisherige Regelung des Rekursverfahrens — nicht an das Außerstreitgesetz, sondern an die ZPO an.

Für die aufschiebende Wirkung eines Revisionsrekurses wird, abhängig davon, ob es ein ordentlicher (§ 16 Abs. 2 Z 1 AußStrG) oder ein außerordentlicher (§ 16 Abs. 2 Z 2 AußStrG) ist, die Regelung für die Revision aus § 505 Abs. 3 ZPO übernommen.

### Zum Artikel III

#### Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985

Derzeit ist in Fragen der Gewährung, Einstellung, Herabsetzung oder Erhöhung von Unterhaltsvorschußen — wie überhaupt in Fragen der Unterhaltsbemessung — die Anrufung des Obersten Gerichtshofes ausgeschlossen. Mit der WGN 1989 wird der Weg zum Obersten Gerichtshof in Unterhaltsbemessungsfragen eröffnet, soweit eine „erhebliche“ Rechtsfrage vorliegt. Dieser Regelung wird das Unterhaltsvorschußgesetz 1985 angepaßt, sodaß künftig der Oberste Gerichtshof auch in Unterhaltsvorschußsachen angerufen werden kann, wenn eine „erhebliche“ Rechtsfrage vorliegt.

Dabei wird durch die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des Art. XLI Z 9 WGN 1989 (s. Art. V § 3) auch hier für eine Übergangszeit bis

Mitte 1994 eine wesentliche Erleichterung für den Obersten Gerichtshof bei der Beurteilung, ob eine „erhebliche“ Rechtsfrage vorliegt, normiert.

### Zum Artikel IV

#### Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Der bisherige § 519 Abs. 1 Z 3 ZPO entspricht dem § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO idF WGN 1989. Die Zitierung der Bestimmung im Gerichtsgebührengesetz soll daher entsprechend berichtigt werden.

### Zum Artikel V

#### Schluß- und Übergangsbestimmungen

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten, den zeitlichen Anwendungsbereich, den Rechtsübergang und die Vollziehung.

Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seinen Sitzungen am 15. November und 5. Dezember 1989 der Vorberatung unterzogen. Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Graff beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Dr. Gradischnik sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Von den Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Rieder, Dr. Öfner und Smolle wurde ein Abänderungsantrag bzw. ein Zusatzantrag zum gegenständlichen Gesetzentwurf eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag (301/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungs- bzw. Zusatzantrages in der diesen Bericht beigedruckten Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichtersteller für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

Der Justizausschuß stellt somit als Ergebnis seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1989 12 05

Vonwald  
Berichtersteller

Dr. Graff  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem Bestimmungen über den Revisionsrekurs in besonderen außerstreitigen Verfahren geändert werden (Revisionsrekurs-Anpassungsgesetz — RRAG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

**Aufhebung von Bestimmungen**

Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. § 24 Abs. 3 letzter Satz der Entmündigungsordnung, RGBl. 207/1916, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983.

2. § 15 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 281, über die Einziehung gerichtlicher Verwahnisse, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1976;

3. § 135 lit. c des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982;

4. § 20 Abs. 4 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 142/1974;

5. § 6 Abs. 2 Z 8 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1976, BGBl. Nr. 713, mit dem bestimmte Vermögenswerte erfaßt und abgewickelt werden.

**Artikel II**

**Änderung des Mietrechtsgesetzes**

Das Mietrechtsgesetz vom 12. November 1981, BGBl. Nr. 520, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Der § 37 Abs. 3 Z 18 hat zu lauten:

„18. Für Rekurse gegen Sachbeschlüsse oder solche nach dem § 527 Abs. 2 ZPO anfechtbare Beschlüsse des Gerichtes zweiter Instanz, mit denen ein Sachbeschuß aufgehoben worden ist, gilt die Z 17 lit. a bis d. Für Rekurse gegen Sachbeschlüsse

gilt überdies der § 505 Abs. 3 ZPO entsprechend. Der § 528 Abs. 2 Z 1 und 2 ZPO ist nicht anzuwenden.“

**Artikel III**

**Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes 1985**

Das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 162/1989, wird wie folgt geändert:

Der § 15 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Revisionsrekurs unterliegt nicht der Beschränkung des § 14 Abs. 2 Z 1 AußStrG.“

**Artikel IV**

**Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Das Gerichtsgebührengesetz vom 27. November 1984, BGBl. Nr. 501, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung 1 zu Tarifpost 1 hat das Zitat „§ 519 Abs. 1 Z 3 ZPO“ zu lauten:

„§ 519 Abs. 1 Z 2 ZPO“.

**Artikel V**

**Schluß- und Übergangsbestimmungen**

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

§ 2. Die Art. I bis III sind anzuwenden, wenn das Datum der Entscheidung der zweiten Instanz nach dem 31. Dezember 1989 liegt.

§ 3. Für die Anwendung des Art. III gilt Art. XLI Z 9 der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, entsprechend.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Art. IV im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.